

Zur Vorbereitung des Straßenwesens auf den Winter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes wird im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgende Ordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Ordnung regelt die Aufgaben und Maßnahmen für

- e) die Vorbereitung der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Winter
- b) die Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Autobahnen, Fernverkehrs-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen (nachstehend öffentliche Straßen genannt).

1.2. Diese Ordnung gilt für

- a) das Ministerium für Verkehrswesen
- b) die örtlichen Räte im Rahmen der ihnen im Straßenwinterdienst gemäß § 10 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - (GBl. I Nr. 57 S. 515) als Rechtsträger von öffentlichen Straßen obliegenden Aufgaben
- c) die Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens.

1.3. Für die Betriebe und Einrichtungen anderer Zweige und Bereiche, die auf Grund von Entscheidungen örtlicher Räte Aufgaben im Straßenwinterdienst wahrzunehmen haben (nachstehend Betriebe und Einrichtungen anderer Zweige und Bereiche genannt), gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in Abhängigkeit von den auf diesem Gebiet zu lösenden Aufgaben. Die dazu erforderlichen Regelungen treffen die für die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der betreffenden Straßen gemäß Straßenverordnung zuständigen örtlichen Räte.